

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.11.1978

Geschäftszahl

1051/77

Rechtssatz

Ein bloßer wirtschaftlicher Nachteil begründet die Rechtsstellung einer mitbeteiligten Partei nur dann, wenn positive Rechtsvorschriften einem derart am Ausgang des Verfahrens Interessierten ausdrücklich die Parteistellung einräumen, wie zB im § 51 Abs 3 ApG (Hinweis E 26.6.1952, 0910/51, VwSlg 2594 A/1952, Anh Nr 38, MannlQuell 8 S 655).